

717 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 3. 11. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über die Verwaltung und Koordination der Finanz- und sonstigen Bundesschulden (Bundesfinanzierungsgesetz), die Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes 1986, des Prokuraturgesetzes und des Postsparkassengesetzes 1969

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Bundesgesetz über die Verwaltung und Koordination der Finanz- und sonstigen Bundesschulden – Bundesfinanzierungsgesetz

Österreichische Bundesfinanzierungsagentur

§ 1. (1) (Verfassungsbestimmung) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, zur Durchführung der in § 2 bezeichneten Aufgaben eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu gründen, die zur Gänze im Eigentum des Bundes steht. Der Sitz der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist Wien. Das Stammkapital beträgt eine Million Schilling.

(2) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung führt die Firma „Österreichische Bundesfinanzierungsagentur“ (ÖBFA) und ist berechtigt, das Bundeswappen zu führen. Eine Gründermehrheit ist nicht erforderlich. Das GmbH-Gesetz ist auf die ÖBFA mit Ausnahme des § 5 Abs. 2 GmbH-Gesetz nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden. § 30 j Abs. 5 des GmbH-Gesetzes findet auf von der ÖBFA gemäß § 2 im Namen und auf Rechnung des Bundes zu besorgende Aufgaben keine Anwendung.

(3) Die Bestimmungen des Kreditwesengesetzes und der Gewerbeordnung sind auf die ÖBFA nicht anzuwenden.

§ 2. (1) (Verfassungsbestimmung) Die ÖBFA hat im Namen und auf Rechnung des Bundes folgende Aufgaben unter Beachtung der in § 2 BHG festgelegten Ziele zu besorgen:

1. Die Aufnahme von Finanzschulden des Bundes,
2. den Abschluß von Währungstauschverträgen und sonstiger Kreditoperationen, das sind insbesondere Verträge über
 - a) den Austausch von Fixzinsbeträgen mit variabel verzinsten Beträgen in der gleichen Währung und
 - b) den Austausch von Zins- und/oder Kapitalbeträgen in verschiedener Währung,
3. die Neustrukturierung der in Z 1 und 2 genannten Kreditoperationen einschließlich der bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestehenden Finanzschulden, Währungstauschverträge und sonstiger Kreditoperationen, sofern dadurch das Währungsrisiko oder der Zinsaufwand vermindert werden oder die Tilgungsstruktur verbessert wird und
4. die Bedienung der Kreditoperationen nach Z 1 bis 3 einschließlich der bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bestehenden Finanzschulden, Währungstauschverträgen und sonstiger Kreditoperationen,
5. die Besorgung der zentralen Kassenverwaltung des Bundes gemäß § 40 Abs. 1 und 3 BHG,
6. die Besorgung der Aufgaben des Nullkuponfonds gemäß dem Nullkuponfondsgesetz,
7. die Veranlagung der Mittel des Innovations- und Technologiefonds gemäß dem Innovations- und Technologiefondsgesetz, sowie des Katastrophenfonds gemäß dem Katastrophenfondsgesetz,
8. die Veranlassung von wirtschaftlich sinnvollen Umschuldungsmaßnahmen nach Artikel II § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Regelung finanzieller Beziehungen zwischen dem Bund und der Österreichischen Industrieholding Aktiengesellschaft.

(2) Die ÖBFA hat sich nach Aufforderung des Bundesministers für Finanzen gutachtlich zu sonstigen Finanzierungsvorhaben mit Auswirkungen auf den Bundeshaushalt zu äußern.

Vorstand

§ 3. Der Vorstand der ÖBFA besteht aus mindestens zwei vom Bundesminister für Finanzen zu bestellenden Geschäftsführern. Zu Geschäftsführern dürfen nur in den Bereichen des Kredit- oder des Haushaltswesens fachkundige Personen bestellt werden.

§ 4. (1) Jeder der Geschäftsführer ist für sich alleine zur Geschäftsführung berufen. Wenn einer der Geschäftsführer gegen die Vornahme einer zur Geschäftsführung gehörenden Handlung Widerspruch erhebt, so muß dieselbe vorerst unterbleiben und ist die Entscheidung des Aufsichtsrates einzuholen.

(2) In den folgenden Angelegenheiten hat die Vornahme von Handlungen der Geschäftsführung einstimmig mit Zustimmung des Aufsichtsrates zu erfolgen:

1. Auswahl der Währungen und Finanzierungsinstrumente,
2. Auswahl der Verzinsungsform,
3. Beurteilung (Rating) der Vertragspartner bei Währungstauschverträgen,
4. Neustrukturierungs- und Umschuldungsmaßnahmen,
5. monatliche Festsetzung der Liquidität des Bundes,
6. Festlegung der Veranlagungsrichtlinien und des Ratings der Schuldner bei Agenden gemäß § 2 Z 2 bis 4 und
7. die Durchführung sonstiger Kreditoperationen.

(3) Der Vorstand hat dem Bundesminister für Finanzen und dem Aufsichtsrat jährlich Bericht über die Erfüllung der Aufgaben der ÖBFA gemäß § 2 Abs. 1 sowie vierteljährlich Zwischenbericht jeweils binnen vier Wochen nach Ablauf des Berichtszeitraumes zu erstatten.

Aufsichtsrat

§ 5. (1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Es dürfen nur in den Bereichen des Kredit- oder des Haushaltswesens fachkundige Personen bestellt werden.

(2) Außer den in § 30 a bis j GmbH-G genannten Personen dürfen auch folgende Personen nicht zu Mitgliedern des Aufsichtsrates bestellt werden:

1. Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages, der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie
2. Personen, die in Bezug auf die Aufgaben der ÖBFA in einem Interessenkonflikt zu den Interessen des Bundes stehen.

§ 6. (1) Außerordentliche Aufsichtsratssitzungen sind auf Antrag des Bundesministers für Finanzen unverzüglich einzuberufen.

(2) Die Niederschrift über die Aufsichtsratssitzung ist dem Bundesminister für Finanzen unverzüglich zu übermitteln.

§ 7. Der Bund hat die Aufwendungen der ÖBFA unter Einrechnung allfälliger geleisteter Vorschüsse in dem Ausmaß abzudecken, in dem diese die Erträge der ÖBFA übersteigen.

§ 8. (1) Der Bundesminister für Finanzen ist berechtigt,

1. von der ÖBFA Auskünfte über alle Geschäftsfälle und die Vorlage von Ausweisen in bestimmter Form und Gliederung zu verlangen,
2. jederzeit in die Bücher, Schriftstücke und Datenträger der ÖBFA Einschau zu nehmen und hiezu auch Überprüfungen an Ort und Stelle vorzunehmen und
3. den Abschlußprüfer der ÖBFA und sonstige sachkundige Personen mit Überprüfungen im Sinne der Z 2 zu beauftragen:

(2) Der geprüfte Jahresabschluß und der Prüfungsbericht über den Jahresabschluß mit Anhang und Lagebericht sind dem Bundesminister für Finanzen binnen sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu übermitteln.

(3) Die ÖBFA hat eine Innenrevision einzurichten und kann sich dabei eines Wirtschaftstreuhänders bedienen.

§ 9. Die ÖBFA ist abgabenrechtlich wie eine Körperschaft öffentlichen Rechts zu behandeln, die im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches keine Erwerbszwecke verfolgt.

Schlußbestimmungen

§ 10. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 11. (1) § 2 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Artikel II

Bundeshaushaltsgesetz 1986

Das Bundeshaushaltsgesetz 1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 689/1991, wird wie folgt geändert:

1. Am Ende des § 5 Abs. 2 Z 5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 6 wird angefügt:

„6. die Mitglieder des Vorstandes der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) in Bezug auf die Erfüllung der Aufgaben der ÖBFA gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesfinanzierungsgesetzes, BGBl. Nr. xxx/1992.“

717 der Beilagen

3

2. Dem § 100 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 5 Abs. 2 Z 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1992 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

Artikel III

Prokuraturgesetz

Das Prokuraturgesetz 1945, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 343/1989, wird wie folgt geändert:

1. Am Ende des § 2 Abs. 1 Z 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 5 wird angefügt:

„5. die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur.“

2. Dem § 14 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 2 Abs. 1 Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1992 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

Artikel IV

Postsparkassengesetz

Das Postsparkassengesetz, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 325/1986, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Z 3 lit. a lautet:

„a) Empfehlungen an den Bundesminister für Finanzen betreffend volkswirtschaftliche Auswirkungen der Finanzoperationen im Zusammenhang mit der Finanzschuld des Bundes auf Basis der Ergebnisse von Untersuchungen und Analysen der Geld- und Kapitalmärkte betreffend volkswirtschaftliche Auswirkungen der Finanzierung des Bundes;“

2. Der bisherige § 29 wird mit § 29 Abs. 1 bezeichnet; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 5 Z 3 lit. a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1992 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.“

VORBLATT**Problem:**

Die Anwendung moderner Finanzierungstechniken ist im Rahmen der staatlichen Verwaltung nicht mit ausreichender Flexibilität möglich.

Problemlösung:

Ausgliederung der Bundesschuldenverwaltung in eine nach privatwirtschaftlichen Kriterien geführte Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Ziele:

Bestmögliche und kostengünstigste Verwendung aller modernen Finanzierungstechniken bei Kreditoperationen des Bundes unter gleichzeitiger Wahrung der Ressortverantwortlichkeit entsprechenden Kontrollmöglichkeiten des Bundesministers für Finanzen.

Alternativen:

Bei der gegebenen Problemstellung keine.

Kosten:

Rechtsformbedingte Aufwendungen (Gründungskosten, Organe der Gesellschaft mit beschränkter Haftung) sind vom Bund zu tragen. Der zu erwartende laufende Abgang der Bundesfinanzierungsagentur ist vom Bund zu tragen. Diesen Kosten stehen mittelfristig überwiegende Einsparungen bei den Kosten der Bundesschulden gegenüber. Außerdem kommt es durch den Wegfall der, der Bundesfinanzierungsagentur übertragenen Aufgaben, im Bundesministerium für Finanzen zu Kosteneinsparungen.

EG-Kompatibilität:

Keine einschlägigen EG-Normen vorhanden.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf eines Bundesfinanzierungsgesetzes soll die Voraussetzungen dafür schaffen, die Verwaltung und Koordination der Finanz- und sonstigen Bundesschulden und die Kassenverwaltung des Bundes durch eine nach privatwirtschaftlichen Kriterien geführte Gesellschaft mit beschränkter Haftung besorgen zu lassen. Diese Maßnahme ist erforderlich, weil makroökonomische Faktoren, wie erhöhte Volatilität der Zinsen, fortschreitende Technologie, Inflation, Internationalisierung und steigende Konkurrenz auf den internationalen Finanzmärkten seit den 70er und 80er Jahren die ständige Entwicklung von Finanzinnovationen stimuliert haben. Diese Finanzinnovationen, wie zum Beispiel Währungstauschverträge und Optionen, ermöglichen es kostenbewußten Marktteilnehmern — unter Beachtung der Risikofaktoren — spezifische Vorteile in Marktischen zu nutzen und dadurch Kosteneinsparungen zu erzielen.

Diese Entwicklung hat international dazu geführt, daß zahlreiche Staaten die Organisationsstrukturen ihrer Schuldenverwaltungen privatwirtschaftlich organisiert und denen von Kreditinstituten angepaßt haben, um als Marktteilnehmer keine Nachteile zu erleiden. Mit der Übertragung der Bundesschuldenverwaltung an eine im Eigentum des Bundes stehende Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird diese internationale Entwicklung in Österreich nachvollzogen und es können im Bereich der Bundesfinanzierung durch die größere Flexibilität der Bundesschuldenverwaltung mittel- bis langfristig, dem internationalen Beispiel folgend, Kosteneinsparungen erzielt werden. Den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wird dadurch entsprochen, daß im Sinne obiger Ausführungen und internationalen Beispielen folgend, die Kosten der vorhandenen und noch aufzunehmenden Bundesschulden auf der Zinsrespektive Kapitalaufbringungsseite geringer gehalten werden können.

Im Hinblick auf die Bestimmung des Art. 77 Abs. 1 B-VG, wonach zur Besorgung der Geschäfte der Bundesverwaltung die Bundesministerien und die ihnen unterstellten Ämter berufen sind, sind für die Ermächtigung des Bundesministers für Finan-

zen, zum Zwecke der Durchführung der Aufgaben gemäß § 2 eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung („Österreichische Bundesfinanzierungsagentur“ — ÖBFA) zu gründen (§ 1 Abs. 1) und für den Aufgabenkatalog der ÖBFA (§ 2, insbesondere dessen Abs. 1) Verfassungsbestimmungen erforderlich. Durch die Novellierung des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG) werden die Mitglieder des Vorstandes der ÖBFA zu anweisenden Organen im Sinne des BHG.

Die Kompetenz zu Regelungen des Bundes auf diesem Gebiet ergibt sich einerseits daraus, daß hier die privatwirtschaftliche Finanzierungstätigkeit des Bundes geregelt wird, andererseits aus Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG.

Die EG-Kompatibilität der vorgeschlagenen Regelung ist gegeben, weil keine spezifischen EG-Regelungen bestehen.

Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Zu § 1:

Die Bestimmung normiert in Abs. 1 die Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen, zum Zwecke der Verwaltung und Koordination der Bundesschulden (§ 2 Abs. 1) eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu gründen. Die Verfassungsbestimmung ist im Hinblick auf die Aufgabenstellung der zu gründenden Gesellschaft erforderlich und wird dort (zu § 2 Abs. 1) näher begründet.

Abs. 2 enthält Bestimmungen über die Firma der Gesellschaft. Die Bestimmung über die Führung des Bundeswappens und die Ausnahme von der Verpflichtung in der Firma den Zusatz „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ zu führen, dient dem internationalen Standing der ÖBFA. Die teilweise Ausnahme der ÖBFA von den Bestimmungen des GmbH-Gesetzes und die in Abs. 3 statuierte Ausnahme von den Bestimmungen des KWG und der Gewerbeordnung ist in den besonderen Aufgaben der ÖBFA, die als Schuldenmanager des Bundes als anweisende Stelle gemäß § 5 Abs. 2 BHG eingerichtet wird und dem jeweils geltenden BFG

sowie den in § 2 Abs. 1 genannten Gesetzen unterliegt, begründet.

Zu § 2:

§ 2 Abs. 1 enthält den Katalog jener Aufgaben, die die ÖBFA im Namen und auf Rechnung des Bundes nach Maßgabe der Ziele der Haushaltsführung zu besorgen hat. Die Bindung an das BHG und die Einhaltung der bundesfinanzgesetzlichen Regelungen ergibt sich aus der Änderung des BHG, durch welche die Organe der ÖBFA zu anweisenden Stellen im Sinne des BHG gemacht werden. Im Hinblick auf Art. 77 B-VG ist hiefür eine Verfassungsbestimmung erforderlich, deren Begründung sich aus dem allgemeinen Teil der Erläuterungen ergibt.

§ 2 Abs. 1 Z 2 enthält eine beispielhafte Auflistung der neben der konventionellen Darlehens- und Kreditaufnahme möglichen Kreditoperationen, von denen die bedeutendsten in lit. a und lit. b angeführt sind. Durch Hinweis auf sonstige Kreditoperationen ist sichergestellt, daß auch neue Instrumente des „debt-managements“ zur Erfüllung der Aufgaben der ÖBFA eingesetzt werden können.

Abs. 2 gibt dem Bundesminister für Finanzen die Möglichkeit, das in der ÖBFA repräsentierte spezifische Fachwissen für Fragestellungen des Budgets und der Finanzierung generell zu nutzen.

Zu § 3:

§ 3 nimmt auf das besondere Interesse des Bundes an der Aufgabenerfüllung der ÖBFA Rücksicht. Die von den Geschäftsführern verlangte Fachkunde in den Gebieten Haushaltswesen oder Kreditwesen ist deshalb erforderlich, weil das Haushaltswesen des Bundes und die Finanzierung ihr Aufgabengebiet sind. Entsprechend dem ua. auch im Kreditwesen bewährten „Vier-Augen-Prinzip“ sind vom Bundesminister für Finanzen mindestens zwei Geschäftsführer zu bestellen.

Zu § 4:

Abs. 1 normiert, daß jeder der Geschäftsführer (außer in den in Abs. 2 aufgezählten Angelegenheiten) alleine zur Geschäftsführung berufen ist. Erhebt ein Geschäftsführer gegen die Vornahme einer zur Geschäftsführung gehörenden Handlung Widerspruch, so hat diese zu unterbleiben und es ist die Entscheidung des Aufsichtsrates einzuholen. Diese Bestimmung ist § 21 Abs. 2 GmbHG nachgebildet und soll die Handlungsfähigkeit im in diesem Bereich besonders rasch ablaufenden Tagesgeschäft sicherstellen.

Die in Abs. 2 aufgezählten Angelegenheiten sind für die Verwaltung der Bundesschulden durch die

ÖBFA von grundsätzlicher Bedeutung. Daher normiert Abs. 2, daß Handlungen der Geschäftsführung in diesen Angelegenheiten einstimmig zu erfolgen haben und daß die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen ist.

Die in Abs. 3 festgelegte Berichtspflicht des Vorstandes dient der raschen und umfassenden Information des Bundesministers für Finanzen.

Zu § 5:

Diese Bestimmung normiert, daß ein fünfköpfiger Aufsichtsrat zu bestellen ist. Die verlangte Fachkunde im Haushaltswesen oder im Kreditwesen entspricht der Regelung bei den Geschäftsführern. Diese Bestimmung dient insbesondere der Absicherung der Kontrolle der ÖBFA durch den Bundesminister für Finanzen.

In Abs. 2 werden weitere, über jene der §§ 30 a bis j GmbHG hinausgehende Ausschließungsgründe für Aufsichtsratsmitglieder normiert. Der Ausschließungsgrund des Abs. 2 Z 2 stellt sicher, daß keine Personen in den Aufsichtsrat bestellt werden können, die am Kapitalmarkt in einem Interessenkonflikt zum Bund stehen.

Zu § 6:

Die im § 6 Abs. 2 enthaltene Möglichkeit der jederzeitigen Einberufung von außerordentlichen Aufsichtsratssitzungen durch den Bundesminister für Finanzen dient der Wahrung der Interessen des Bundes.

Zu § 7:

Die in § 7 vorgesehene Abgangsdeckung durch den Bund ist erforderlich, da die ÖBFA Aufgaben ausschließlich im Namen und auf Rechnung des Bundes durchführt und daher über keine wesentlichen eigenen Einnahmen verfügt.

Zu § 8:

§ 8 normiert ein weitgehendes Aufsichtsrecht des Bundesministers für Finanzen gegenüber der ÖBFA. Im Zusammenhang mit dem im GmbH-Gesetz statuierten Eigentümerrechten dient diese Bestimmung der Absicherung der Interessen des Bundes im Bereich der Bundesschuldenverwaltung.

Zu § 9:

Diese Bestimmung dient der Hintanhaltung zusätzlicher Kostenbelastung im Bereich der Bundesfinanzierung.

Zu Artikel II:

Durch die Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes werden die Mitglieder des Vorstandes der

717 der Beilagen

7

ÖBFA in Bezug auf die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 zu anweisenden Organen im Sinne des BHG. Diese Bestimmung dient der Hintanhaltung unnötigen Verwaltungsaufwandes, stellt aber in erster Linie sicher, daß die Regelungen und Zielsetzungen des BHG und des Bundesfinanzgesetzes eingehalten werden.

Zu Artikel III:

Die Vertretung der ÖBFA durch die Finanzprokuratur ist gerechtfertigt, weil die Gesellschaft

Aufgaben des Bundes erfüllt und dient den Interessen des Bundes im Sinne der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Zu Artikel IV:

Die Neufassung von § 5 Z 3 lit. a des Postsparkassengesetzes trägt der Übertragung des Bundes schuldenmanagements auf die ÖBFA Rechnung und ist auch im Hinblick auf die fortschreitende Entwicklung der Kapitalmärkte erforderlich.